

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

### **1. Allgemeines**

Verträge betreffend unseren Wareneinkauf werden ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossen. Mit Annahme unserer Bestellung erkennt der Lieferant unsere Einkaufsbedingungen an. Wird unser Auftrag vom Lieferanten abweichend von unseren Bedingungen bestätigt, so gelten auch dann nur unsere Einkaufsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Andere Bedingungen, insbesondere Verkaufsbedingungen des Lieferanten, gelten nur, soweit sie von uns ausdrücklich in Textform (per Brief, Fax oder E-Mail) anerkannt werden.

### **2. Bestellungen**

Es gilt allein der Inhalt unserer Bestellungen in Textform. Mündliche, insbesondere telefonisch erteilte Bestellungen oder auch Nebenabreden werden erst durch unsere Bestätigung in Textform gültig und können auch nicht als eine stillschweigende Aufhebung des Schriftformerfordernisses ausgelegt werden. Nur Lieferabrufe bei Rahmenaufträgen gemäß nachfolgend Ziff. III können auch mündlich erfolgen. Wir sind an unsere Bestellungen höchstens sieben Tage ab Eingang beim Lieferanten gebunden. Der Liefervertrag ist abgeschlossen, wenn innerhalb dieser Frist eine Auftragsbestätigung des Lieferanten in Textform bei uns eingeht. Der Lieferant ist aber verpflichtet, die Bestellung innerhalb der Frist anzunehmen oder abzulehnen. Weicht die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, gelten die abweichenden Angaben nur, wenn sie ausdrücklich in Textform von uns anerkannt werden. Etwaige Änderungen oder Zusatzaufträge bedürfen in selber Weise einer schriftlichen oder in Textform ausgeführten Vereinbarung.

### **3. Rahmenaufträge**

Bei langfristigen Lieferverträgen (Rahmenaufträge) verpflichtet sich der Lieferant, aus der bestellten Liefermenge auf Abruf bestimmte Teilmengen zu liefern. Eine Vorausfertigung darf generell nur bis zum nächsten geplanten Abruf vorgenommen werden, darüber hinaus gehende Fertigungen bzw. ggf. erforderliche Vormaterialdispositionen erfolgen nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung schriftlich oder in Textform, damit technische Änderungen in die jeweils laufende Serie einfließen können.

### **4. Erstmalige Fertigung**

Bei Bestellungen über die erstmalige Fertigung eines Liefergegenstands übergeben wir zusammen mit der Auftragsanfrage Zeichnungen und/oder Unterlagen, aus denen sämtliche Abmessungen, Qualitätsmerkmale und garantierte Beschaffenheiten (Sollbeschaffenheit) hervorgehen. Diese Zeichnungen und Unterlagen sind für die Beschaffenheit des jeweils von uns bestellten Produkts maßgeblich, soweit nicht zusätzlich von uns Änderungen schriftlich oder in Textform vorgegeben werden. Die Unterlagen bleiben jedoch unser Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht. Kommt der Auftrag nicht zustande, ist der Lieferant verpflichtet, die übergebenen Unterlagen und Zeichnungen unverzüglich an uns zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm daran nicht zu, es sei denn, seine Forderungen sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

Der Lieferant verpflichtet sich, auf seine Kosten rechtzeitig vor Beginn der Serienfertigung Erstmuster unter Verwendung der endgültigen Betriebsmittel und unter serienmäßigen Bedingungen herzustellen, darüber einen Erstmusterprüfbericht zu erstellen und uns Muster mit Bericht vorzulegen. Serienfertigung besteht ab Bestellung von mindestens 5 Exemplaren, darunter ist derartige Erstmustererstellung nicht erforderlich.

---

Der Erstmusterprüfbericht muss Messdaten über sämtliche von uns angegebenen Abmessungen, Qualitätsmerkmale und Beschaffenheiten ausweisen. Er enthält eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Zustand mit Toleranzangaben. Im Erstmusterprüfbericht ist zu kennzeichnen, wenn bestimmte Merkmale des Erstmusters im Betrieb des Lieferanten nicht überprüft werden konnten oder wenn von uns gewünschte Merkmale nicht realisiert worden sind.

Die Freigabe der Serienfertigung beim Lieferanten ist vom Ergebnis unserer eigenen Erstmusterprüfung abhängig und wird von uns schriftlich oder in Textform erklärt. Ohne diese schriftliche und in Textform erstellte Freigabe erfolgt die Fertigung auf eigene Gefahr. Mit einer Freigabe entfällt aber ebenso nicht die Haftung des Lieferanten für eine mangelfreie Lieferung.

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Qualität sind wir berechtigt, eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen sowie nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

Der Lieferant garantiert, dass der in Serienfertigung hergestellte Liefergegenstand die Beschaffenheiten des freigegebenen Erstmusters aufweist. Der Lieferant ist nicht berechtigt, eigenmächtige Änderungen durchzuführen, die Einfluss auf die Qualität haben können.

## **5. Werkzeuge**

Die von uns zur Herstellung des bestellten Liefergegenstands etwaig mitgelieferten Werkzeuge bleiben unser Eigentum. Hat der Lieferant die Werkzeuge selbst herzustellen oder im eigenen Namen zu beschaffen, werden wir Eigentümer der Werkzeuge einschließlich Konstruktionsunterlagen, sobald wir die Werkzeugkosten vollständig bezahlt haben. Mit Zahlung werden auch die Nutzungsrechte am geistigen Eigentum übertragen, was der Lieferant bei seinen Subunternehmern oder Lieferanten sicherzustellen hat. Der Lieferant darf von uns gelieferte Werkzeuge nur für die Ausführung unserer Bestellungen verwenden. Er verpflichtet sich, die Werkzeuge auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern und tritt uns hierdurch alle Entschädigungsansprüche gegen den Versicherer ab.

## **6. Auftragsausführung**

Der Lieferant führt die Aufträge durch eigene Mitarbeiter in seiner eigenen Betriebsstätte aus; zu einer Verlagerung der Fertigung an einen anderen Ort ist er – sofern nicht bei Vertragsschluss mit uns vereinbart – nur nach unserer schriftlichen Einwilligung berechtigt. Die Erteilung von Unteraufträgen an Dritte ist nur nach unserer Einwilligung in Textform zulässig.

Wir sind jederzeit nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in die den Liefergegenstand betreffende Fertigung und Qualitätskontrolle und die Qualitätsaufzeichnungen des Lieferanten Einsicht zu nehmen.

## **7. Preise und Zahlung**

Die in unserer Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und gelten für die gesamte Bestellung bzw. den gesamten Rahmenauftrag. Zu den bei einer Bestellung vereinbarten Preisen kommt stets die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu. Festpreis bedeutet, dass Lohn-, Fracht- oder Materialpreise enthalten sind, ebenso An- und Abfahrten, etwaige Gerätekosten oder sonstige Aufwendungen. Erhöhungen sind auch bei Lieferverzögerungen gleich von wem verschuldet für einen Zeitraum von 12 Monaten ausgeschlossen.

Rechnungen sind in doppelter Ausfertigung digital an [einkauf@strassberger.de](mailto:einkauf@strassberger.de) zu senden.

Fällig ist die Rechnung innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungseingang und Wareneingang (letzterer Termin jeweils maßgeblich) bei uns. Bei Zahlung innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Rechnungseingang bei uns abzüglich berechtigter Einbehalte erfolgt ein endgültiger 3 % Skontoabzug. Mit der Zahlung ist weder ein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Erfüllung noch ein Verzicht auf die Haftung des Lieferanten wegen Mängeln verbunden. Vorauszahlungen sind nicht geschuldet, soweit nicht in der Bestellung schriftlich oder in Textform anders vereinbart.

---

Wir sind berechtigt, auch nach Eintritt der Fälligkeit 5 % der Rechnungssumme wegen etwaiger späterer Gewährleistungsrechte einzubehalten über einen Zeitraum von 2 Jahren, bei Verwendung für ein Bauwerk von 5 Jahren ab Eingang der Ware.

## **8. Liefertermine**

Die in unserer Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich. Sollten explizit keine Liefertermine in unserer Bestellung benannt sein, so ist die Ware ebenso als verbindlicher Liefertermin binnen 1 Kalenderwoche nach Vertragsschluss zu liefern. Maßgeblich für die Einhaltung von Lieferterminen ist das Eintreffen der Ware am Bestimmungsort. Mit verschuldetem Verstreichen des unserer Bestellung genannten Liefertermines tritt unmittelbar Verzug ein.

Hat der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht eingehalten und haben wir ihm zur Lieferung erfolglos eine angemessene Frist gesetzt, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

Bei vom Lieferanten zu vertretender Lieferverzögerung sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,3 % des Nettolieferwerts pro Tag, maximal 5 % des Lieferwerts, zu verlangen. Zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleiben wir berechtigt, die Vertragsstrafe ist allerdings darauf anzurechnen; dem Lieferanten bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass uns ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

Droht eine Lieferverzögerung, muss uns der Lieferant umgehend hierüber informieren.

## **9. Lieferung**

Lieferung und Versand erfolgen auf Gefahr des Lieferanten frei Haus an die jeweilige Projektadresse oder – wenn abweichend vereinbart – an unsere Geschäftsadresse. Die Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung trägt der Lieferant.

Soweit im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für die für uns günstigste Verfrachtung und für die richtige Deklaration (zum Warenwert) zu sorgen. Auch in diesem Fall haftet der Lieferant für Transportschäden entsprechend 437 HGB gesamtschuldnerisch mit dem ausführenden Frachtführer.

Der Lieferant hat vor diesem Hintergrund selbst für ausreichende Versicherung der Ware zu sorgen.

## **10. Mängelrechte (Gewährleistung)**

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die gelieferte Ware die in unserer Bestellung aufgebene Beschaffenheit hat, dem neusten Stand der Technik und den für die Warenverwendung geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht und keine Rechte Dritter verletzt. Die gelieferte Ware muss für die Warenverwendung funktional geeignet sein. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, dürfen nur solche Baustoffe verwendet werden, die entsprechende in der Europäischen Union bzw. der Bundesrepublik Deutschland vorgesehene Güteprüfungen erfolgreich durchlaufen haben und das entsprechende Gütesiegel tragen (z.B. CE-Gütesiegel).

Mängel der gelieferten Ware, soweit sie bei der Untersuchung im Rahmen unseres regulären Geschäftsablaufs festgestellt werden können, zeigen wir abweichend von 377 HGB dem Lieferanten innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Ware an. Mängel, die bei einer solchen Untersuchung nicht erkennbar waren, zeigen wir innerhalb von vierzehn Tagen nach Kenntnis an. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge an den Lieferanten.

Ist eine an uns gelieferte Ware mangelhaft, konnte der Mangel jedoch erst bei unserem Abnehmer oder im Zuge des Verbaus festgestellt werden, so wird zu unseren Gunsten vermutet, dass der von unserem Abnehmer oder Handwerker gerügte Mangel bereits bei Lieferung der Ware an uns gemäß § 445a Abs. 1 BGB vorhanden war, es sei denn, dass unser Lieferant das Gegenteil beweist.

Im Übrigen gelten die uns zustehenden gesetzlichen Mängelrechte, im Falle der Verwendung der Waren für Bauvorhaben tritt die Verjährung frühestens nach 5 Jahren ein. Für die Verjährung gilt zusätzlich § 445b BGB. Aufwendungsersatzansprüche nach § 445 b BGB verjähren ebenso erst nach fünf Jahre. Der Lieferant

---

haftet uns auch für sämtlichen aus der Verletzung einer vertraglichen Pflicht entstandenen Schaden einschließlich Folgeschäden.

#### **11. Produkt- und Produzentenhaftung**

Der Lieferant stellt uns von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf Produktschäden beruhen, die ihre Ursache in einer von ihm gelieferten mangelhaften Ware haben. Der Lieferant erstattet uns weiter die Kosten für aus diesem Grund von uns einzuleitende Maßnahmen, insbesondere Warnhinweise jeder Art an unsere Abnehmer und Rückrufaktionen.

#### **12. Schutzrechte**

Der Lieferant stellt uns von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung gewerblicher Schutzrechte im Zusammenhang mit seiner Lieferung beruhen, wenn er die Verletzung kannte oder kennen musste.

#### **13. Abtretung**

Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung oder bei entsprechender Anzeige vor unserer Bestellung wirksam.

#### **14. Beigestellte Unterlagen und Gegenstände, Vertraulichkeit**

Sämtliche Unterlagen und Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Ausführung von Bestellungen überlassen, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Erledigung der Bestellungen sind uns diese Unterlagen und Gegenstände kostenfrei zurückzusenden. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm daran nicht zu, es sei denn, seine Forderungen sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm anlässlich der Ausführung unserer Bestellungen erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich für uns zu verwenden und Dritten nicht zur Kenntnis zu bringen.

#### **15. Rechtswahl und Gerichtsstand**

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts oder sonstigem Einheitsrechts ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist für beide Parteien der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind aber auch berechtigt, am Sitz unseres Lieferanten zu klagen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Ungültige Vertragsbestimmungen oder Lücken des Vertrags sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen oder lückenhaften Regelung am nächsten kommen.